

Verfahrensvermerke zur Bebauungsaufstellung: "Rechtmehring West"

1. Aufstellungsbeschuß

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 12.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 13.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Rechtmehring, den 20.06.1997



Ganslmeier, 1. Bürgermeister

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.03. 1997 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.1997 bis 21.04.1997 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 13.03.1997 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rechtmehring, den 20.06.1997



Ganslmeier, 1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschuß

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30.04.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO als Satzung beschlossen.

Rechtmehring, den 20.06.1997



Ganslmeier, 1. Bürgermeister

4. Genehmigung

Das Landratsamt Mühldorf am Inn hat den am 30.04.1997 beschlossenen Bebauungsplan, in der Planfassung vom 12.03.1997, mit Bescheid vom 12.06.1997 genehmigt.

Mühldorf, den...~~16.~~ ^{10.07.1997} Juli 1997



Rambold, Landrat

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 12 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 23.06.1997. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dieser Zeit zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Rechtmehring zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Rechtmehring, den ~~20.06.1997~~ ^{10.07.1997}



Ganslmeier, 1. Bürgermeister